



Jahrgang 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

384. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

385. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

Der Senat hat am 22.08.2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

386. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“

Zuvor: „Psychotherapie BSc (CE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

387. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“

Zuvor: „Psychotherapie MSc (CE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education)/ MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

388. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

389. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

390. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

391. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“

(bisher: „Innovationsmanagement CP“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

392. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Bauen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für digitales Bauen / AEP, 60 ECTS-Punkte

Der Senat hat am 22.08.2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

393. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

394. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

395. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“

396. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

397. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

398. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „User Experience Design“

399. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

- 400. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 401. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“**
- 402. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**
- 403. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 404. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“**
- 405. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 90 ECTS-Punkte**
- 406. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 407. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“**
- 408. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

- 409. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 410. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“**
- 411. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurofunktionen in der Logopädie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**
- 412. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Neurofunktionen in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 413. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurofunktionen in der Logopädie“**
- 414. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**
- 415. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 416. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Spracherwerb in der Logopädie“**
- 417. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**
- 418. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

419. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Stimme in der Logopädie“

420. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Circular and Return Migration Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

421. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Circular and Return Migration Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

422. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Circular and Return Migration Management“

423. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 75 ECTS-Punkte

424. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

425. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

426. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

427. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

428. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

429. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

430. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

431. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Asset Management“

432. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

433. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

434. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Project Development“

435. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

436. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

437. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Investment Management“

438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „International Real Estate Valuation“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

439. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „International Real Estate Valuation“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

440. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“

441. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Real Estate / AEP, 90 ECTS-Punkte

442. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

443. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate “

444. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

445. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

446. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“

447. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Asset und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Asset und Facility Management / AEP 60 ECTS-Punkte

448. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Asset und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

449. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Asset und Facility Management“

450. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management und Projektentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Facility Management und Projektentwicklung/ AEP 60 ECTS-Punkte

451. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Facility Management und Projektentwicklung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

452. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Facility Management und Projektentwicklung“

453. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Immobilien und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Immobilien und Facility Management / AEP, 90 ECTS-Punkte

454. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Immobilien und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

455. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Immobilien und Facility Management“

456. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt), 120 ECTS-Punkte

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

457. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

458. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

459. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

460. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

461. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“

462. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

463. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

464. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“

465. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baustellenmanager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

466. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

467. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baustellenmanagement“

468. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baukauffrau/Baukaufmann / AEP, 60 ECTS-Punkte

469. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

470. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baubetrieb und Baurecht“

471. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

472. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

473. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Produktivität am Bau“

474. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

475. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

476. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“

477. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

478. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

479. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bau- und Bauvertragsrecht“

480. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

481. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

482. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“

483. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

484. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

485. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“

486. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

487. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

488. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“

489. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

490. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

491. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“

384. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Gebäudetechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Gebäudetechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Gebäudetechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Gebäudetechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Gebäudetechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Gebäudetechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Gebäudetechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Gebäudetechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Gebäudetechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Gebäudetechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Gebäudetechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- dem Management Core im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlfächern im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Gebäudetechnikmanagement 1	9
Gebäudetechnikmanagement 2	9
Gebäudetechnikmanagement 3	9
Gebäudetechnikmanagement 4	9
Nachhaltigkeitsmanagement	9
Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Betriebliches Risikomanagement	9
Summe	60

B) Management Core

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Neue Technologien & Strategien	6
KI-Managementkompetenzen	6
KI-Service Design	6
Summe	24

D) Freie Wahlfächer

Es sind Module im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

385. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Metalltechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Metalltechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Metalltechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Metalltechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Metalltechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Metalltechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Metalltechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Metalltechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Metalltechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Metalltechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Metalltechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- dem Management Core im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlfächern im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9
Unternehmensführung und Compliance	9
Summe	60

B) Management Core

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Neue Technologien & Strategien	6
KI-Managementkompetenzen	6
KI-Service Design	6
Summe	24

D) Freie Wahlfächer

Es sind Module im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

386. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“ Zuvor: „Psychotherapie BSc (CE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Psychotherapie ist ein anerkanntes und eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und/oder Leidenszuständen. Sie ist eine Wissenschaft mit multidisziplinären Grundlagen (wie Psychologie, Medizin u.a.) und etabliert sich als eigenständige Disziplin. Charakteristisch sind die umfassende wissenschaftstheoretische Verankerung und der multiparadigmatische, methodenpluralistische Forschungsansatz. Das Weiterbildungsstudium vermittelt grundlegende Kompetenzen (im Sinne von Einstellungen, Wissen und Fertigkeiten) in den Bereichen der Psychotherapie, Psychologie und weiteren angrenzenden Fächern.

Ziel ist der Erwerb allgemeiner psychotherapeutischer Grundlagen sowie von fachlich-methodischen und berufsethischen Kenntnissen, von wissenschaftlichen, sozialkommunikativen und selbstreflexiven Grundkompetenzen. Das Weiterbildungsstudium ist der erste Ausbildungsabschnitt für eine selbständige Berufsausübung der Psychotherapie und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von:

- psychotherapeutischen Basiskompetenzen
- wissenschaftlicher Forschungsmethodik und guter wissenschaftlicher Praxis (good scientific practice)
- störungs- und indikationsspezifischer Psychotherapie sowie psychologischem und medizinischem Grundlagenwissen

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- vermittelte Basiskonzepte aus medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Fachbereichen miteinander verknüpfen.
- ethische Prinzipien der psychotherapeutischen Arbeit und die Auswirkungen des eigenen Handelns reflektieren.
- eine professionell-therapeutische Gesprächsbasis zum_zur Gesprächspartner_in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- erste evidenzbasierte und leitliniengerechte Behandlungskonzepte für Störungsmodelle bestimmen.
- eigenständig unter Anwendung des theoretisch und praktisch erworbenen Wissens eine schriftliche Abschlussarbeit erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium:

- I) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- II) Allgemeine Universitätsreife
und
- III) Erfüllung des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.
und
- IV) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens
und
- V) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsstudiums umfasst 180 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Weiterbildungsstudiums sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes folgt.
- (3) Zusätzlich sind Nachweise über die begleitende Praktikumssupervision und Selbsterfahrung im Einzel- und/oder Gruppensetting lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F. vor Abschluss des Bachelorstudiums zu erbringen (siehe auch §9 (5) Prüfungsordnung).
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Weiterbildungsstudium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krems).

Modulübersicht	ECTS-Punkte/ Modul	Kurs	ECTS-Punkte/ Kurs
Modul 1	15	Allgemeine Psychologie	3
Psychologische Grundlagen		Neuropsychologie	3
		Kognitions- und Emotionspsychologie	3
		Sozialpsychologie	3
		Persönlichkeitspsychologie	3
Modul 2	12	Psychopathologie und Krankheitslehre Klinische Psychiatrie	9
Klinische Psychiatrie & Diagnostik (Schwerpunkt: Erwachsene)		Klinisch-psychologische Diagnostik & Begutachtung Erwachsene	3
Modul 3	12	Entwicklungspsychologie	3
Altersgruppenspezifische Psychiatrie & Diagnostik		Klinisch-psychologische Diagnostik & Begutachtung Kinder und Jugendliche	3
		Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie	3
		Gerontopsychiatrie/-psychotherapie	3
Modul 4	9	Medizinische Terminologie für Psychotherapeut innen	2
Medizinische Grundlagen		Psychosomatik	3
		(Psycho)Pharmakologie	3
		Erste Hilfe für Psychotherapeut innen	1
Modul 5	12	Ethik	6
Ethische & rechtliche Rahmenbedingungen		Grundlagen der Rechtsordnung des Gesundheitswesens	3
		Berufsrechtliche Grundlagen für Psychotherapie	3
Modul 6	9	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	3
Psychosoziale Versorgung		Psychosoziale Interventionsformen	6
Modul 7	9	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	3
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens		Literaturrecherche und wissenschaftliches Schreiben	6
Modul 8	15	Qualitative Forschungsmethoden	3
Methodenlehre		Quantitative Forschungsmethoden	3
		Übersichtsarbeiten	3
		Forschungsmethodik (Vertiefung)*	6
Modul 9	9	Evaluation und Verlaufsdagnostik in der Psychotherapie	3
Psychotherapieforschung		Psychometrie - Messinstrumente und Testtheorie	3
		Psychotherapieforschung	3
Modul 10	18	Geschichte und Grundlagen der Psychotherapie	6
Grundlagen der Psychotherapie		Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen	6
		Gesprächsführung inkl. Exploration mit Schauspielpatient innen	6

Modul 11		Persönlichkeitsstörungen - Persönlichkeitstheorien und Interaktionsstörungen	2
Störungs- und indikationsspezifische Psychotherapie	18	Angststörungen	2
		Affektive Störungen	2
		Körperbezogene Störungen	2
		Essstörungen	2
		Psychosen	2
		Suchterkrankungen	2
		Posttraumatische Belastungsstörungen	2
		Zwangsstörungen	2
Modul 12		Psychotherapie im Alter	1
Settings in der Psychotherapie	6	Paartherapie	2
		Gruppenpsychotherapie	2
		Psychoedukation	1
		Modul 13	24
Praxis			
Modul 14	12	Bachelorarbeit-Seminar	3
Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	9
Summe	180		180

* Vertiefung zu wählen in: qualitativer oder quantitativer Forschungsmethodik

§ 8. Kurse

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präsenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Unterrichtsfach.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-9. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 10-12.
- (4) Das Verfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit ("Bachelorarbeit"). Diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der_ die Studierende sein_ ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann (Modul 14).
- (5) erfolgreich absolvierte Praxis (Modul 13).
- (6) Nachweis der Supervision und Selbsterfahrung lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F.
- (7) Nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (6) ist eine schriftliche Abschlussprüfung über die Module 11 und 12 abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Absolvent_in ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums auszustellen.
- (3) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad "Bachelor of Science (Continuing Education)", kurz BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 27/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach jener Verordnung abschließen.

387. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“

Zuvor: „Psychotherapie MSc (CE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education)/ MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Psychotherapie“ wird gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl I Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- eigenständig Psychotherapie auf Grundlage der motivationalen Klärung, Zielfindung sowie Diagnostik im Therapiegeschehen gestalten.
- eine Gesprächsbasis schaffen und eine professionell-therapeutische Beziehung zu der_dem Gesprächspartner_in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- eine Psychotherapie professionell strukturieren, durchführen und evaluieren.
- mit den Arbeitsbelastungen als Psychotherapeut_in umgehen und ihre Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit erweitern und ethische Problematiken kritisch reflektieren.
- einen professionellen Umgang mit komplexen Störungsbildern finden und Patient*innen adäquat, nach dem aktuellen Stand der Forschung, behandeln.

- ihr Tun selbstreflexiv betrachten, Kritik annehmen und sind in der Lage, diese in Ihre psychotherapeutische Arbeit zu integrieren.
- Kompetenzen und Fertigkeiten im Therapieprozess vermitteln.
- aktuellen Forschungsthemen kritisch reflektieren.
- sich kritisch mit Fachinformationen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen Beobachtungen, Fakten und Theorien herstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium:

- I) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- II) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Studium auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- III) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.
und
- IV) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens
und
- V) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsstudiums umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Weiterbildungsstudiums sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt, der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten, gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.
- (3) Zusätzlich zum in der Tabelle genannten Praktikum sind Nachweise über den praktischen Teil lt. §6 (2) Z.1 und 3 des Psychotherapiegesetz BGBl. I Nr. 361/1990 i.d.g.F. zu erbringen. Nähere Angaben zu diesen Leistungen sind von der Studienleitung in geeigneter Weise kundzumachen.
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Weiterbildungsstudium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krems).

Modulübersicht	ECTS-Punkte
1. Modul: Schulenspezifische Grundlagen der Psychotherapie	9
2. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik I	9
3. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik II	9
4. Modul: Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	6
5. Modul: Spezielle Theorie	15
6. Modul: Psychotherapie mit Kindern & Jugendlichen	3
7. Modul: Literaturstudium	6
8. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten	12
9. Modul: Forschungsdiskurs	6
Masterarbeit	18
Praktikum lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F.	27
Gesamt	120

§ 8. Kurse

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präsenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Modul/Kurs.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-9. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden.
- (5) Abschlussprüfung: diese besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (4) und Nachweis der praktischen Teile laut § 6 (2) Z. 1 und 3 Psychotherapiegesetz, BGBl. I 361/1990 i.d.g.F. abgelegt werden.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Absolvent_in ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)", kurz MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 27/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach jener Verordnung abschließen.

388. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Prozess- und Qualitätsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Kompetenzen zur Bewältigung von Herausforderungen im Prozess- und Qualitätsmanagement zu vermitteln.

Studierende erlangen ein fundiertes Verständnis für die Relevanz von Projekt- und Veränderungsmanagement sowie Prozess- und Qualitätsmanagement im organisationalen Kontext. Sie werden in die Lage versetzt, Prozess- und Qualitätsmanagementsysteme effektiv und effizient zu betreiben. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit in Organisationen langfristig zu stärken und nachhaltige Unternehmensziele zu realisieren.

Neben fachspezifischen Kompetenzen erwerben Studierende universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, um komplexe Probleme erfolgreich im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft bewältigen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können Studierende

1. auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
2. ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
3. Aufbau, Einführung und Betrieb von Prozess- und Qualitätsmanagementsystemen im organisationalen Kontext diskutieren.
4. nachhaltige Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt und Energie im organisationalen Kontext erklären.
5. Projekt- und Veränderungsmanagement zur systematischen Bewältigung komplexer Aufgaben und Vorhaben in Organisationen erläutern.
6. Methoden und Werkzeuge prozessorientierter Managementsysteme anwenden.
7. transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen in unterschiedlichen Kontexten und Branchen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **sechs** Semester und umfasst insgesamt **180** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **zehn** Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder Qualifikation auf NQR-Niveau V oder Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit einschlägiger Weiterbildung und mehrjährige einschlägige, Berufserfahrung **sowie**
- (2) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krets.
- (3) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus universellen Kompetenzen im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten, fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von **96** ECTS-Punkten und transdisziplinären lösungsorientierten Kompetenzen im Ausmaß von **30** ECTS-Punkten wie folgt zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Kommunikative Kompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Digitale Kompetenzen I	6
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I	6
Summe	42

Die übrigen **12** ECTS-Punkte sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe §4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilität schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Summe	72

Die übrigen **24** ECTS-Punkte sind als freie Wahlmodule aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe §4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilität schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

389. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium "Executive MBA" dient der Fortbildung von berufserfahrenen Führungskräften, die mit oder ohne akademischen Abschluss über eine langjährige qualifizierte Berufserfahrung und eine mehrjährige qualifizierte Führungserfahrung verfügen und mit einer General Management Weiterbildung auf wissenschaftlicher Grundlage Wissen und Kompetenzen für ihre Rolle als Führungskraft in unterschiedlichen Situationen und unterschiedlich geprägten Arbeitsfeldern vertiefen wollen.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen betriebswirtschaftlichen Fachkompetenzen und Kenntnissen in wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen insbesondere die Stärkung der für die Wahrnehmung von Führungsrollen auf Executive-Niveau erforderlichen persönlichen Kompetenzen.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krams insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- wesentliche Herausforderungen im Hinblick auf Führungsaufgaben und Fragen von Gender & Diversity identifizieren und adäquate Lösungen entwickeln,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten und Führungsqualitäten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale für die eigene Rolle und das geführte Unternehmen ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „Executive MBA“ gelten:

(1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung,

oder

(2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 10 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird,

oder

(3) mindestens 15 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

und

(4) eine mindestens fünfjährige Führungserfahrung,

(5) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)

sowie

(6) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium „Executive MBA“ umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen im Bereich „General Management“ im Umfang von 18 ECTS sowie aus Pflichtmodulen im Bereich „Personal Impact & Leadership“ im Umfang von 18 ECTS.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module in den Bereichen General Management sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	ECTS-Punkte
General Management	18
<i>Pflichtmodule</i>	<i>12</i>
Controlling & Reporting	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Business Analytics	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
<i>Wahlmodule</i>	<i>6</i>
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Personal Impact & Leadership	18
Executive Impact Circle *	6
Leading in a World of Flux	3
Impacting Digital Society	3
Responsible Leadership **	3
Shaping the Future Mind	3
Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Agile Organizations & Collective Leadership	
Aviation Management	
Biotech, Pharma & MedTech Management	
Business Controlling & Financial Management	
Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung	
Datenmanagement – Data Steward	
Emerging Technologies	
Information Security Management & Cyber Security	
International Business	
Leadership	
OP-Management	
Rettungsdienstmanagement	
Sales Management	
Smart Factory	
Supply Chain Management	

Sustainable Management	
Technik im Gesundheitswesen	
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	75

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Einzelne Pflicht- bzw. Wahlmodule können entsprechend dem Studienangebot der Universität für Weiterbildung Krems und in Abstimmung mit der Studienleitung als Variante im Online-Fernstudiums absolviert werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung. Die Form der Prüfungen in den Spezialisierungen ist dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- Verfassen und positive Beurteilung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Executive Master of Business Administration, abgekürzt EMBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

**390. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium "MBA" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) zweijährige einschlägige Berufserfahrung
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Studium „MBA“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
Wahlmodule	15
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Navigating in a World of Flux	6

Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Agile Organizations & Collective Leadership	
Aviation Management	
Biotech, Pharma & MedTech Management	
Business Controlling & Financial Management	
Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung	
Datenmanagement – Data Steward	
Emerging Technologies	
Information Security Management & Cyber Security	
International Business	
Leadership	
OP-Management	
Rettungsdienstmanagement	
Sales Management	
Smart Factory	
Supply Chain Management	
Sustainable Management	
Technik im Gesundheitswesen	
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	90

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule, eventuell in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung. Die Form der Prüfungen in den Spezialisierungen ist dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- Verfassen und positive Beurteilung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

391. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ (bisher: „Innovationsmanagement CP“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um aus den identifizierten Zielen von Innovationsmanagement passende Strategien für die Organisation abzuleiten.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Innovationsmanagement erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- die Bedeutung von Innovationsstrategien und Innovationskultur unter Verwendung der im Kontext stehenden Fachbegriffe und grundlegenden Modelle diskutieren.
- den Einsatz innovativer Technologien und Trends im Innovationsprozess diskutieren.
- ausgewählte Aspekte der Nachhaltigkeit im Kontext von Innovation diskutieren.
- zentrale Aspekte zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und des Marketings von Innovationen diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Innovationsmanagement	6
Digitally Enhanced Innovation	6
Sustainable Innovation	6
Business Development und Innovation	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module die in diesem Curriculum festgelegt sind in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 104/2017 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

392. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Bauen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für digitales Bauen / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Bauprojekte werden künftig vermehrt digital vernetzt zwischen Planung und Bauausführung abgewickelt. Die Erfassung und Verarbeitung von Echtzeit-Informationen versetzt die Projektbeteiligten in die Lage den Ressourceneinsatz zu optimieren und dadurch Baukosten zu senken. Studien zeigen, dass im Einsatz digitaler Hilfsmittel noch enormes Potential zur Steigerung der Produktivität in allen Stufen eines Bauprozesses liegt.

Die Anwendung neuer Technologien bringt auch andere Kooperationserfordernisse mit sich. Durch die gewerkeübergreifende kooperative Zusammenarbeit am digitalen Modell wird es möglich auf die einzelnen Prozesse kostensenkend einzuwirken.

Ziel dieser Weiterbildung ist es, das für die Planung und Errichtung von Bauwerken notwendige Know-how zur Erstellung eines BIM-Modells (Building Information Modeling) zu vermitteln. Aktuelle Probleme von Softwareschnittstellen sollen erkannt und deren mögliche Auswirkungen dargestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Nutzen, die Chancen, sowie die Vor- und Nachteile digitaler Bauprozesse benennen.

- die Anforderungen unterschiedlicher Stakeholder in digitalen Bauprojekten evaluieren.
- ein BIM-Modell erstellen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Bauablaufplanung digital durchführen und Produktivitätspotentiale erkennen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Kostenermittlung durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Digitales Bauen“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M2	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten *	9
M3	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M4	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
M5	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M6	Technische Planung in BIM Projekten	9

M7	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M8	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
SUMME		60

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für digitales Bauen“ bzw. „Akademischer Experte für digitales Bauen“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

393. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, Improvisation und Methoden der Kreativität zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen in Unternehmen einzusetzen.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Improvisation im Kontext Business erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Kreativitätstechniken und Methoden des Neuromanagements diskutieren.
- die Eignung von Methoden der Improvisation im wirtschaftlichen Umfeld beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Kognition und Kreativität	6
Business Improvisation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

394. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

395. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“ wird mit € 2.220,-- festgelegt.

396. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „User Experience Design“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines User Experience Designprozesses zu berücksichtigen sind. Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von User Experience Design erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- mögliche Anwendungsszenarien und Rahmenbedingungen von User Experience Design diskutieren.
- den Einsatz geeigneter Usability Methoden zur Evaluierung von Produkten und Services diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
User Experience Design	6
Usability Design Methods	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

397. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „User Experience Design“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

398. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „User Experience Design“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „User Experience Design“ wird mit € 2.220,- festgelegt.

399. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Bewegungsentwicklung“ richtet sich an alle Personen eines multiprofessionellen Behandlungsteams, die Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit angeborenen und erworbenen Bewegungsstörungen und Behinderungen behandeln und betreuen.

Es befähigt diese Personengruppen durch das Erlernen einer gemeinsamen Kommunikations- und Wissensbasis interdisziplinär eine evidenzbasierte Diagnostik und Behandlung, methodenunabhängige Therapieverfahren und produktunabhängige Hilfsmittelversorgung auf der Basis aktueller Erkenntnisse der Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Biomechanik, Neuropädiatrie, Kinder- und Neuroorthopädie und Pädagogik praxisorientiert anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Prinzipien der Bewegungsentwicklung und des frühkindlichen Bewegungssystems in Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen im Kontext der Bewegungsentwicklung darstellen.
- Präventionskonzepte für Patient_innengruppen im Kontext der Bewegungsentwicklung erstellen.
- Ergebnisse von Bewegungsanalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung multi- und transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Pädagogik oder vergleichbarer Fachrichtung sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Bewegungsentwicklung	3
2. Anatomie und Physiologie in der Bewegungsentwicklung	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem	6
5. Bewegungsanalyse im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Therapiekonzepte	6
8. Pädiatrische Rehabilitation	6
9. Schmerz und Rheumatologie im Kindesalter	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c. Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

400. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

401. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“ wird mit € 13.400,- festgelegt.

402. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium bietet den Mitgliedern eines multiprofessionellen Behandlungsteams von Menschen mit Gangstörungen die Möglichkeit, erweiterte klinische Kompetenzen, aktuelle diagnostische und behandlungstechnische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Das Weiterbildungsstudium richtet sich an Mediziner_innen, Sportwissenschaftler_innen, Biomechaniker_innen, Physiker_innen, Physiotherapeut_innen, Ergotherapeut_innen, etc.

Eine weitere Zielsetzung des Weiterbildungsstudiums ist es, Personen verschiedener Berufsgruppen zusammenzuführen und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Biomechanik, Motorik, Physiologie und Pathologie des menschlichen Gangbildes identifizieren.
- die Diagnostik, Analyse und Therapie der Erkrankungen des menschlichen Bewegungsapparates und des Gangbildes darstellen.
- die Einsatzmöglichkeiten der instrumentellen und physiotherapeutischen Ganganalyse im Sport sowie in der Orthopädie/Neurologie/Neuroorthopädie darstellen.
- Ergebnisse von Ganganalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Physiotherapie, Sportwissenschaft, Biomechanik, Physik oder vergleichbare Fachrichtung
sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Gangdiagnostik und -therapie	3
2. Anatomie und Pathophysiologie - Schwerpunkt Gangdiagnostik und -therapie	9
3. Bewegungsanalyse	6
4. Neurorehabilitation	6
5. Gangdiagnostik bei neuroorthopädischen Erkrankungen und deren Behandlung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Klinische Anwendung in der Neurologie	6
8. Klinische Anwendung in der Orthopädie	6
9. Klinische Anwendung in der Neuroorthopädie	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c. Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

403. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

404. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“ wird mit € 13.400,-- festgelegt.

405. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Insgesamt zeichnet sich das Weiterbildungsprogramm durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - Lernchancen und -hindernisse von Auszubildenden unterschiedlicher Alters- und Zielgruppen feststellen und gezielte, individuelle Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung ergreifen.
 - ein Review verfassen, das den wissenschaftlichen Standards entspricht und zur Wissensbasis der jeweiligen Profession beiträgt.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf mit einer Mindestdauer von 36 Monaten in Vollzeit und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen, wenn keine allgemeine Universitätsreife vorliegt. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

	Module	ECTS-Punkte
1	Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
2	Mentoring, Coaching und Lernberatung	6
3	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
4	Theorie und Praxis der Didaktik	6
5	Agile Lerndesignentwicklung	6
6	Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
7	Gesundheitspraxisnahe Lernmethoden und Transferstrategien	6
8	Ethik, Recht und Politik im Bildungswesen: Inklusive Perspektiven	6
9	Bildungsförderung und Curriculumdesign über die Lebensspanne	6
10	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	9
11	Grundlagen der empirischen Forschung	6
12	Lehrpraktikum	15
	Abschlussarbeit	6
	Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1-11, teils in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Absolvierung des Lehrpraktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“. Im Rahmen des Praktikums ist kriteriengeleitet ein Lernlogbuch zu führen und darüber hinaus sind zehn Lehreinheiten unter Supervision zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und dokumentarisch zu erfassen.

- c) Positive Beurteilung der Abschlussarbeit durch Bewertung des wissenschaftlichen Schreibprojekts, der mündlichen wie visualisierten Präsentation und der Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Gesundheitspädagogin“ bzw. „Akademischer Gesundheitspädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

406. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

407. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

408. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe (z. B. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Ärzt_innen, gehobene medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Sozialarbeiter_innen), die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Studium durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - eine wertschätzende, gleichstellungsorientierte und inklusive Lernumgebung schaffen, in der alle Lernenden gleichermaßen unterstützt werden.
 - Bildungspläne an fachspezifische Entwicklungen und Gesetzesnovellierungen anpassen.
 - aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ihres Fachgebietes eigenständig recherchieren, analysieren und didaktisch aufbereiten.
 - pädagogische und fachspezifische Fragestellungen wissenschaftlich untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch hinterfragen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante vier und der berufsbegleitenden Variante fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium in gesundheits- bzw. sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (6) Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Literaturrecherche, -analyse und -synthese bzw. zu empirischer Forschung. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen 13 und 14 wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldorientierte Kurse/Module aus dem Lehrangebot der UWK und/oder
- berufsfeldorientierte Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen und/oder
- eine Weiterbildung gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) oder eine Spezialisierungsausbildung gemäß § 65 GuKG oder äquivalente bzw. facheinschlägige Aus- und Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Etwaig anfallende Kosten bei externen Bildungsangeboten sind von den Studierenden zu tragen. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die Teilnahme zu organisieren und die erforderlichen Nachweise über die Absolvierung zu erbringen. Die Kurs- bzw. Modulnoten müssen in Form von Ziffern-Noten ausgewiesen sein.

Die Auswahl der Wahlmodule ist mit der Studienleitung zu akkordieren und schriftlich in einem Learning Agreement festzuhalten.

	Module	ECTS-Punkte
1	Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
2	Mentoring, Coaching und Lernberatung	6
3	Theorie und Praxis der Didaktik	6
4	Agile Lerndesignentwicklung	6
5	Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
6	Gesundheitspraxisnahe Lernmethoden und Transferstrategien	6
7	Ethik, Recht und Politik im Bildungswesen: Inklusive Perspektiven	6
8	Bildungsförderung und Curriculumsdesign über die Lebensspanne	6
9	Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
10	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum 1	6
11	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum 2	6
12	Vertiefung in der qualitativen Forschung	6
13	Vertiefung in der quantitativen Forschung	6
14	Entwicklung des Forschungsdesigns	3
15	Master-Kolloquium	3
16	Lehrpraktikum	15
	Masterarbeit	21
	Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1-13, teils in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 14 und 15.
- c) Absolvierung des Lehrpraktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“. Im Rahmen des Praktikums ist kriteriengeleitet ein Lernlogbuch zu führen und darüber hinaus sind zehn Lehreinheiten unter Supervision zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und dokumentarisch zu erfassen.
- d) Positive Beurteilung der Masterarbeit durch Bewertung der schriftlichen Arbeit, der mündlichen wie visualisierten Präsentation und der Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

409. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

410. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

411. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurofunktionen in der Logopädie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Studierende erwerben im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Neurofunktionen in der Logopädie“ (NEULOG) vertieftes Wissen hinsichtlich Physiologie und Pathogenese von logopädisch-neurologischen Störungsbildern. Im Fokus des Weiterbildungsprogramms steht die evidenzbasierte Praxis von neurologischen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen. Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Analyse logopädisch relevanter Symptome bei neurologischen Erkrankungen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Diagnostische Evaluierung und therapeutische Interventionen bei neurogen bedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen identifizieren.
- Zusammenhänge neurophysiologischer und -pathologischer Prozesse sowie abgeleitete logopädisch relevante Prozesse analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich oder eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Neurogen bedingte Sprach- und Sprechstörungen	6
Modul 2: Ausgewählte logopädische Kerngebiete in der Neurologopädie	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

412. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Neurofunktionen in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Neurofunktionen in der Logopädie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

413. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurofunktionen in der Logopädie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Neurofunktionen in der Logopädie“ wird mit € 1.900,-- festgelegt.

414. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Studierende erwerben im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“ (SELOG) vertieftes Wissen hinsichtlich therapeutischer Maßnahmen und Diagnostikverfahren im Bereich von Sprach- und Sprechentwicklungsstörungen sowie orofacialen Dysfunktionen. Im Focus des Weiterbildungsprogramms stehen die evidenzbasierte Diagnostik und Therapie bei Redeflussstörungen, auditiven Verarbeitungsstörungen sowie Lese-Rechtschreibstörungen. Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Ableitung zugrundeliegender neurokognitiver Prozesse und dem Erkennen von Differentialdiagnosen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- evidenzbasierte therapeutische und diagnostische Verfahren zur Behandlung von Sprach-, Sprech-, Redefluss-, Lese-Rechtschreib- sowie orofacialen Störungen identifizieren.
- logopädisch relevante Prozesse mit deren zugrundeliegenden neurokognitiven Vorgängen analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich oder eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sprach- und Sprechentwicklungsstörungen	6
Modul 2: Ausgewählte logopädische Kerngebiete des Sprach- und Sprecherwerbs	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

415. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Spracherwerb in der Logopädie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

416. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Spracherwerb in der Logopädie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Spracherwerb in der Logopädie“ wird mit € 1.900,-- festgelegt.

417. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Studierende erwerben im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie (STILOG)“ vertieftes Wissen hinsichtlich therapeutischer Maßnahmen und Diagnostikverfahren im Bereich von Atem-, Stimm- und Sprechstörungen. Im Fokus des Weiterbildungsprogramms steht die Behandlung ausgewählter Varianten von Atem-, Stimm- und Sprechstörungen. Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Umsetzung evidenzbasierter logopädischer sowie medizinisch-diagnostischer Maßnahmen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- funktionelle Sichtweisen, differenzierte und vertiefende Behandlungs- und Diagnostikverfahren in Bezug zur Pathophysiologie der Stimmtherapie kritisch evaluieren.
- die Varianten der Dysphonie unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich oder eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Funktionen und Pathophysiologie von ASS (Atmung, Stimme, Sprechen)	6
Modul 2: Logopädie bei ASS (Atmung, Stimme, Sprechen)	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, in Form von Teilleistungen über die Kurse
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

418. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Stimme in der Logopädie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

419. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Stimme in der Logopädie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Stimme in der Logopädie“ wird mit € 1.900,- festgelegt.

420. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Circular and Return Migration Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich primär an Studierende, die in unterschiedlichsten Rollen und Bereichen an der Planung und Umsetzung von Programmen zur Förderung von Rückkehr-Migration mitwirken, sei es als Angehörige der staatlichen Verwaltung, als Mitarbeitende in Internationalen Organisationen oder Akteur_innen des zivilgesellschaftlichen Sektors. Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich somit an Verantwortliche und Führungskräfte sowie Angehörige des mittleren Managements aus folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung in Herkunfts-, Transit- und potentiellen Zielländern
- Internationale Organisationen
- Internationale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft
- Diaspora Organisationen

Das Weiterbildungsprogramm soll Absolvent_innen dazu befähigen, einen Beitrag zur Stärkung der folgenden Bereiche zu leisten:

- der individuellen Entwicklung von rückkehrenden und zirkulären Migrant_innen,
- der gesellschaftlichen Entwicklung der Herkunftsländer,
- der gesellschaftlichen Entwicklung von Transit und Aufnahmeländern,
- der Politischen Stabilität und Zusammenarbeit in globalen Migrationssystemen.

Dazu dient diese Weiterbildung, welche auf dem Wissens- und Kompetenzerwerb, Erfahrungsaustausch und Kontextualisierung von Theorie und Praxisbeispielen basiert und hierdurch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Herausforderungen und Verbesserungspotentialen des jeweiligen Umfeldes leistet.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Rückkehrprogramme und Programme zur Förderung zirkulärer Migration konzipieren bzw. Programmvorschläge auf ihre Durchführbarkeit und potentielle Zielerreichung beurteilen.
- die Komplexität von Rückkehrmigration und zirkulärer Migration und ihre Auswirkung auf Migrierende, Herkunftsgesellschaften und die Rolle internationaler Akteur_innen in diesem Prozessen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein/e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) Positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens, basierend auf den Bewerbungsunterlagen und einem Aufnahmegespräch.
- (5) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Englisch, die im Zuge des Aufnahmegesprächs überprüft werden.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1 Introduction to Migration, Return and Governance	6
2 Return Migration in Research and Practice	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) In den Kursen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Es sind Modulprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

421. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Circular and Return Migration Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Circular and Return Migration Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

422. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Circular and Return Migration Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Circular and Return Migration Management“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

423. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die an der Leitung, Gestaltung und Entwicklung einer Bildungseinrichtung im Bereich der Aus- und Weiterbildung interessiert sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinanderzusetzen, das erworbene Wissen in die berufliche Praxis zu transferieren und die Wirkung ihres Führungsverhaltens zu evaluieren.

Das Weiterbildungsprogramm legt besonderen Wert auf die Förderung reflektierter Führungs- und Kommunikationskompetenzen im Kontext einer didaktisch fundierten Gestaltung digitaler Lehr- und Lernumgebungen. Zentrale Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms sind Managementkonzepte, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Integration von Digitalisierungselementen in den Bildungsbereich gelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Curriculum eine vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten wie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention sowie Schul- und Dienstrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Weiterbildungsprogramms ist der transdisziplinäre Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, das Thema "Educational Leadership" aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu beleuchten und zu diskutieren. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu vermitteln, neue Entwicklungen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen eigenständig und kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre berufliche Praxis zu integrieren.

Die Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" an der Universität für Weiterbildung Krems sind mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet, um erfolgreich Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu übernehmen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung dieser Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation ihrer Prozesse und Strukturen:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen entwickeln,
- Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien für Bildungsinstitutionen erarbeiten,
- theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen analysieren,

- die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung und Problemlösung formeller und informeller Führungsaufgaben für den eigenen Arbeitskontext reflektieren,
- Controlling, Budgetierung und die Umsetzung von Public Relation Maßnahmen von Bildungsinstitutionen durchführen,
- die Relevanz grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen für die eigene praktische Arbeit erörtern
- Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren,
- geeignete Strategien anwenden, um eine inklusive, wertschätzende und diskriminierungsfreie Führungskultur für Bildungsorganisationen zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen.
Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Bereich	Module	ECTS-Punkte
Führung und Kommunikation	Persönlichkeitsentwicklung und Selbstmanagement	6
	Kommunikation	6
	Leadership	6
	Organisations- und Teamentwicklung	6
Digitalisierung	Digitalisierung in Bildungseinrichtungen	6
Qualitätssteuerung	Qualitäts- und Prozessmanagement	6
Entwicklungsmanagement	Schul- und Unterrichtsentwicklung	6
	Personalentwicklung & Diversität	6
Betriebswirtschaft	Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen	6
Gesellschaftlicher Kontext von Bildungsinstitutionen	Gewaltprävention und Sozialpädagogik in der Bildung	6
Recht	Schul- und Dienstrecht	6
Projekt	Transferprojekt inkl. Projektmanagement	9
	Summe	75

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- (2) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Projektarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte in professionellem Schulmanagement“ bzw. „Akademische Expertin in professionellem Schulmanagement“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

424. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

425. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

426. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsstudiums "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die an der Leitung, Gestaltung und Entwicklung einer Bildungseinrichtung im Bereich der Aus- und Weiterbildung interessiert sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinanderzusetzen, wissenschaftlich erworbenes Wissen in die berufliche Praxis zu transferieren und die Wirkung ihres Führungsverhaltens zu evaluieren.

Das Weiterbildungsstudium legt besonderen Wert auf die Förderung reflektierter Führungs- und Kommunikationskompetenzen im Kontext einer didaktisch fundierten Gestaltung digitaler Lehr- und Lernumgebungen. Zentrale Schwerpunkte des Studiums sind Managementkonzepte, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Integration von Digitalisierungselementen in den Bildungsbereich gelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Curriculum eine vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten wie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention sowie Schul- und Dienstrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Weiterbildungsstudiums ist der transdisziplinäre Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, das Thema "Educational Leadership" aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu beleuchten und zu diskutieren. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu vermitteln, neue Entwicklungen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen eigenständig und kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre berufliche Praxis zu integrieren.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" an der Universität für Weiterbildung Krems sind mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet, um erfolgreich Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu übernehmen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung dieser Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation ihrer Prozesse und Strukturen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen entwickeln,
- Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien für Bildungsinstitutionen erarbeiten,
- theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen analysieren,
- die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung und Problemlösung formeller und informeller Führungsaufgaben für den eigenen Arbeitskontext reflektieren,

- Controlling, Budgetierung und die Umsetzung von Public Relation Maßnahmen von Bildungsinstitutionen durchführen,
- die Relevanz grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen für die eigene praktische Arbeit erörtern
- Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren,
- geeignete Strategien anwenden, um eine inklusive, wertschätzende und diskriminierungsfreie Führungskultur für Bildungsorganisationen zu entwickeln.
- Themen des Weiterbildungsstudiums mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt vierzehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal acht Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.
- (6) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms (AEP) „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ im Ausmaß von insgesamt 75 ECTS-Punkte zu absolvieren.	75
Freies Modul*	12
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsdesign	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Summe	120

* *Wahlmodul: hier sind Kurse an der UWK im Rahmen des Weiterbildungsstudiums frei wählbar und werden in einem Learning Agreement mit der Studienleitung festgehalten.*

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. (optional: Die Module können aus mehreren Kursen bestehen.) Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit;
- (2) positive Absolvierung der Module des genannten AEP-Weiterbildungsprogramms. Die Form der Prüfungen ist dem entsprechenden Curriculum zu entnehmen.
- (3) positive Beurteilung aller anderen Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §7 beschriebenen Module positiv beurteilt sind.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

427. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Masterstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

428. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ wird mit € 13.900,-- festgelegt.

429. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Asset Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der strategischen und operativen Verwaltung und Optimierung des gesamten Immobilienportfolios eines Investors zu vermitteln, mit dem Zweck, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, dessen Wert langfristig und nachhaltig zu maximieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- operative Aspekte, einschließlich wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Überlegungen, bei der Verwaltung eines Immobilienportfolios sowie ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance), Lebenszykluskosten und steuerliche Aspekte berücksichtigen.
- allgemeine Immobilienstrategien, sowie spezifische, wie beispielsweise Corporate Real Estate Management (CREM) und Strategisches Facility Management (SFM) im Einklang mit den Unternehmensstrategien entwickeln.
- Bestandsimmobilien unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Marktanalysen, Nachhaltigkeitsstrategien und Betriebsprozessen weiterentwickeln und nach Beendigung ihrer wirtschaftlichen bzw. technischen Lebensdauer Redevelopment-Konzepte entwerfen.
- Immobilientransaktionen durch technische, rechtliche und wirtschaftliche Due Diligence-Prozesse sowie steuerliche Optimierungen vorbereiten, um durch das Anwenden wertschätzender Verhandlungstechniken unter Berücksichtigung der Themen von Gender, Gleichstellung und Diversität zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung

oder

(2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Operatives Asset Management	6
Strategisches Asset Management	6
Steigerung von Immobilienwerten	6
Managen von Immobilientransaktionen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

430. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Asset Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

431. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Asset Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Asset Management“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

432. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Project Development“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der Immobilien Projektentwicklung, dh. der Initiierung, Konzeption, Konkretisierung, Realisierung und des Managements von Immobilienprojekten, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, zu vermitteln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der Immobilienprojektentwicklung unter Berücksichtigung von Gender, Gleichstellung und Diversität sowie deren Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche evaluieren, um Immobilienprojekte unter wirtschaftlichen und tragfähigen Aspekten zu entwickeln.
- regenerative Anlagentechniken und innovative Organisationsformen im Bautechnikbereich sowie verschiedene Immobilien-Assetklassen und deren Wertigkeit und Rentabilität beurteilen.
- ökologische, ökonomische und soziale Aspekte von Immobilien in der Projektentwicklung integrieren, um nachhaltige Immobilienstrategien zu entwickeln.
- die praktischen Auswirkungen von Nachhaltigkeit in verschiedenen Kontexten kritisch beurteilen, um entsprechende Strategien in Hinblick auf aktuelle Herausforderungen in individuellen Geschäftsmodellen umzusetzen.

- Marktdaten mittels künstlicher Intelligenz, Strategien der Stadtplanung und Quartiersentwicklung sowie lokale Herausforderungen interpretieren, um in Zusammenarbeit ein transdisziplinäres Immobilienprojekt zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung
oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können und Englisch-Kenntnisse auf NQR-Niveau IV.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Entwicklung zukunftsfähiger Immobilien	6
Nachhaltige & klimaresiliente Immobilien	6
Ecological, Economic and Social Aspects of Real Estate	3
Practical Implication of Sustainability	3
International and Transdisciplinary Project Development	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

433. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Project Development“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

434. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Project Development“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Project Development“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

435. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Investment Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der strategischen Konzeption, Beschaffung, Management und Veräußerung von Immobilieninvestitionen zu vermitteln, um maximale Renditen unter Einhaltung von ESG-Kriterien zu erzielen. Es integriert finanzielle, rechtliche und marktanalytische Aspekte, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext des Investment Managements von Immobilien erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- geeignetes Beteiligungskapital und Investitionsobjekte identifizieren, um eine geeignete Immobilien- und Projektfinanzierungsstruktur zu entwerfen.
- finanzielle Konsequenzen aus den Ergebnissen der Klimaforschung auf internationale Immobilieninvestments und den Kapitalmarkt beurteilen, um strategische Entscheidungen im Immobilienmanagement unter Berücksichtigung von Gender, Gleichstellung und Diversität treffen zu können.
- nationale und internationale Immobilienbewertungs-Methoden und deren Relevanz und Eignung für die korrekte Wertermittlung von Standard- und Sonderimmobilien bzw. unterschiedlichen Assetklassen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien beurteilen.
- für das Management von Immobilienportfolios, mittels der Prinzipien der Portfoliotheorie und effizienter Controlling- und Reporting-Systeme im Kapitalmarktumfeld Immobilien-Strategien entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung
oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Risiko Management und Sustainable Finance	6
Internationales Investmentmanagement	6
Immobilienbewertung	9
Portfolio Management	3
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

436. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Investment Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

437. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Investment Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate Investment Management“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „International Real Estate Valuation“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der internationalen Liegenschaftsbewertung zu vermitteln, um Immobilien nach nationalen und international gebräuchlichen Kriterien beurteilen zu können. Es integriert finanzielle, rechtliche und marktanalytische Aspekte, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext der Liegenschaftsbewertung erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- nationale und internationale Immobilienbewertungs-Methode und deren Relevanz und Eignung für die korrekte Wertermittlung von Standard- und Sonderimmobilien bzw. unterschiedliche Assetklassen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien beurteilen.
- regenerative Anlagentechniken und innovative Organisationsformen im Bautechnikbereich sowie verschiedene Immobilien-Assetklassen und deren Wertigkeit und Rentabilität beurteilen.
- ökologische, ökonomische und soziale Aspekte von Immobilien in der Projektentwicklung integrieren, um nachhaltige Immobilienstrategien zu entwickeln.
- klimaresiliente, werthaltige Immobilien unterschiedlichster Asset Klassen hinsichtlich rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Aspekte, sowie deren Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien beurteilen.

- Immobilientransaktionen durch technische, rechtliche und wirtschaftliche Due Diligence-Prozesse sowie steuerliche Optimierungen vorbereiten, um durch das Anwenden wertschätzender Verhandlungstechniken unter Berücksichtigung der Themen von Gender, Gleichstellung und Diversität zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung

oder

- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können und Englisch-Kenntnisse auf NQR-Niveau IV.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Immobilienbewertung	9
Nachhaltige & klimaresiliente Immobilien-	6
Ecological, Economic and Social Aspects of Real Estate	3
Managen von Immobilientransaktionen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

439. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „International Real Estate Valuation“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

440. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

441. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Real Estate“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Real Estate / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Real Estate“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt, sowie auf jene Themen, die zur Ausübung der Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder erforderlich sind.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsprogramm Real Estate vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Asset Management, Investment Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, dem Betrieb, über das Redevelopment, bis zur Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten und die notwendigen Prozesse aufzusetzen, die Wertschöpfungskette zu gestalten und erfolgreich zu beeinflussen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen immobilienwirtschaftlichen Kontext entwickeln.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige Immobilien entwickeln.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- nachhaltige Immobilienfinanzierung (Sustainable Finance) und Risiko- und Kreditprozessmanagement gestalten.

- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio Management formulieren.
- Ansätze zur Beantwortung einer fachspezifischen Fragestellung durch eine wissenschaftlich fundierte Literaturanalyse erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **vier** Semester und umfasst insgesamt **90** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung

oder

- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können und Englisch-Kenntnisse auf NQR-Niveau IV.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den Weiterbildungsprogrammen „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Real Estate Investment Management“ (REIM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 18 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Investment Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wissenschaftliches Arbeiten	18
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Abschlussarbeit	12
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse bzw. laut Prüfungsordnungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Programms. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Abschluss „**Akademische/r Experte/Expertin in Real Estate**“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

442. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Real Estate“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

443. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate “

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Real Estate“ wird mit € 22.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Real Estate Asset Management“

„Real Estate Investment Management“

„Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 16.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.200,-- festgelegt.

444. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Real Estate“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt, sowie auf jene Themen, die zur Ausübung der Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder erforderlich sind.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Real Estate vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Asset Management, Investment Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, dem Betrieb, über das Redevelopment, bis zur Veräußerung bzw. Deinvestition, erfolgreich zu begleiten und die notwendigen Prozesse aufzusetzen, die Wertschöpfungskette zu gestalten und erfolgreich zu beeinflussen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen immobilienwirtschaftlichen Kontext entwickeln.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige Immobilien entwickeln.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- nachhaltige Immobilienfinanzierung (Sustainable Finance) und Risiko- und Kreditprozessmanagement gestalten.
- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio Management formulieren.
- national normierte und international gebräuchliche Methoden der Immobilienbewertung betreffend ihre Zweckmäßigkeit evaluieren und anwenden.
- fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **fünf** Semester und umfasst insgesamt **120** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bachelorstudium der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Geographie, Raumordnung, Architektur, Bauingenieurwesen, Immobilienwirtschaft mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,

oder

(2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,

und

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den Weiterbildungsprogrammen „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Real Estate Investment Management“ (REIM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 36 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Investment Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wahlmodule	12
Aus dem Lehrangebot der Universität für Weiterbildung auf NQR7 Niveau	
Wissenschaftliches Arbeiten	36
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Summe	120

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse bzw. laut Prüfungsordnungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Masterarbeit.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Masterarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

445. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

446. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ wird mit € 24.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

- „Real Estate Asset Management“
- „Real Estate Investment Management“
- „Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 18.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 11.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 4.200,-- festgelegt.

447. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Asset und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Asset und Facility Management / AEP 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Asset und Facility Management“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung, Betrieb und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsprogramm Asset und Facility Management vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Facility Management und Asset Management.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, Betrieb, Redevlopment, Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind und zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **drei** Semester und umfasst insgesamt **60** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 9 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung,
oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den Modulen der Weiterbildungsprogramme „Real Estate Asset Management“ (REAM), und „Facility Management“ (FM) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 12 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Facility Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wissenschaftliches Arbeiten	12
Wissenschaftliches Arbeiten	3
Abschlussarbeit	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Programms. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/Expertin in Asset und Facility Management“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

448. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Asset und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Asset und Facility Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

449. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Asset und Facility Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Asset und Facility Management“ wird mit € 15.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:
„Real Estate Asset Management“
„Facility Management“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.100,-- festgelegt.

450. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management und Projektentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Facility Management und Projektentwicklung/ AEP 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Facility Management und Projektentwicklung“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung, Betrieb und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsprogramm Facility Management und Projektentwicklung vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Facility Management und Projektentwicklung.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind und zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft beitragen. Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, Betrieb, Redevelopment, Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige, Immobilien entwickeln.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **drei** Semester und umfasst insgesamt **60** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 9 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung,
- oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den Modulen der Weiterbildungsprogramme „Real Estate Project Development“ (REPD), und „Facility Management“ (FM) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten und Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 12 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Facility Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren	
Wissenschaftliches Arbeiten	12
Wissenschaftliches Arbeiten	3
Abschlussarbeit	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Programms. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/Expertein in Facility Management und Projektentwicklung“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt

451. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Facility Management und Projektentwicklung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Facility Management und Projektentwicklung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

452. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Facility Management und Projektentwicklung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Facility Management und Projektentwicklung“ wird mit € 15.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Facility Management“

„Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.100,-- festgelegt.

453. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Immobilien und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Immobilien und Facility Management / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Immobilien und Facility Management“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung, Betrieb und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsprogramm Immobilien und Facility Management vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Facility Management, Asset Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, Betrieb, Redevelopment, Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind und zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige, Immobilien entwickeln.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio Management formulieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **vier** Semester und umfasst insgesamt **90** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung,
oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den Modulen der Weiterbildungsprogramme „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Facility Management“ (FM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 18 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Facility Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wissenschaftliches Arbeiten	18
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Abschlussarbeit	12
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Programms. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/Expertin in Immobilien und Facility Management“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

454. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Immobilien und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Immobilien und Facility Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

455. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Immobilien und Facility Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Immobilien und Facility Management“ wird mit € 22.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Real Estate Asset Management“

„Facility Management“

„Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 16.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.200,-- festgelegt.

456. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt), 120 ECTS-Punkte

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Immobilien und Facility Management“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung, dem Betrieb und der Wertsteigerung von Immobilien gesetzt.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Immobilien und Facility Management vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Facility Management, Asset Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, dem Betrieb, Redevelopment, der Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten und die notwendigen Prozesse zu gestalten, die Wertschöpfungskette zu gestalten und erfolgreich zu beeinflussen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilienobjekten erforderlich sind und zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige Immobilien entwickeln.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio Management formulieren.
- eine oder mehrere fachspezifische Fragestellungen auf Basis einer aktuellen, wissenschaftlich fundierten Literaturanalyse durch den Einsatz wissenschaftlicher Forschungsmethoden bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **fünf** Semester und umfasst insgesamt **120** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Geographie, Raumordnung, Architektur, Bauingenieurwesen, Immobilienwirtschaft mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus Modulen der Weiterbildungsprogramme „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Real Estate Investment Management“ (REIM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 36 ECTS zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Facility Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wahlmodule	12
Aus dem Lehrangebot der Universität für Weiterbildung auf NQR7 Niveau	
Wissenschaftliches Arbeiten	36
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse bzw. laut den Bestimmungen in den Curricula der referenzierten Programme.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Masterarbeit
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Masterarbeit. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

457. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

458. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ wird mit € 24.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

- „Real Estate Asset Management“
- „Facility Management“
- „Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 18.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 11.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 4.200,-- festgelegt.

459. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Vordergrund steht die Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus-, Extremismusbekämpfung, Prävention, Staatsschutz und Nachrichtendienste. Das innovative Masterstudium soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Expert_innen auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolvent_innen erweitern das nationale und internationale Expert_innen-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von verfassungsfeindlichem Extremismus und transnationalem Terrorismus in ihrer strukturellen Komplexität kritisch evaluieren,
- das sicherheitspolitische Umfeld, rezente systemische Trends und Entwicklungen sowie die Rolle von Medien in Terrorismus und Extremismus beurteilen,
- die Gesetzgebung in Bezug auf Terrorismus und Nachrichtendienst anwenden,
- unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Extremismus bewerten,
- effektive Präventions- als auch anerkannte Abwehrstrategien entwerfen,
- auf Basis von neuesten Erkenntnissen und Ansätzen aus dem Feld der Intelligence Studies wesentliche Problemstellungen in der nachrichtendienstlichen Arbeit beurteilen,
- relevante Präventions- und Intelligence-Methoden in Hinblick auf praxisrelevante Problem- und Fragestellungen entwickeln,
- Prozesse in Bezug auf Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism und Intelligence hinsichtlich ihrer Gendersensibilität bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium einer fachlich in Frage kommenden Studienrichtung (insbesondere: Politik-, Geistes-, Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften, Diplomatische Akademie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychotherapie, Militärakademie, Kriminologie, Polizeiliche Führung, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sicherheitsmanagement) mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
- (3) mind. zweijährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) die Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitserklärung
und
- (5) die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (nicht älter als zwei Monate) oder ein äquivalentes Dokument, wie etwa eine Sicherheitsüberprüfung oder Security Clearance
und
- (6) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches und aufgrund der ausgeprägten Sicherheitsrelevanz bestimmter Inhalte des Weiterbildungsstudiums werden die von den Bewerber_innen eingebrachten Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung seitens der Universität für Weiterbildung Krems unterzogen. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte wie etwa eine Mitgliedschaft oder Verbindungen zu verfassungsfreundlichen Organisationen oder Gruppierungen laut Verfassungsschutzberichten, Verbindungen zu fremden Nachrichtendiensten (sofern die Verbindung nicht Teil des Aufgabengebietes im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist), keine öffentliche Gutheißung verfassungsfreundlicher Ideologien oder demokratiefreundliche Äußerungen, keine strafrechtlichen Vormerkungen gemäß Strafregisterauszug oder äquivalentem Dokument sofern keine Sicherheitsüberprüfung gem. SPG vorgewiesen ist. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen, um einen Einklang mit den erhöhten einschlägigen Sicherheitserfordernissen des Studiengangs herzustellen.
- (7) In den Aufnahmegesprächen nimmt die Studienleitung weiters gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium gliedert sich in die Bereiche: Wissenschaftliches Arbeiten (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Kolloquium und Masterarbeit (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Terrorismus und Recht (3 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Counter-Terrorism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Countering Violent Extremism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte) und Schwerpunkt Intelligence (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte). Einer der Schwerpunkte ist mit 9 ECTS-Punkten zu vertiefen (Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism oder Vertiefung Countering Violent Extremism oder Vertiefung Intelligence).

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
Quantitative Methoden	6
Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
Terrorismus und Recht	3
Terrorismusstudien 1	6
Terrorismusstudien 2	6
Systemische Trends	6
Counter-Terrorism	6
Extremismusstudien – Theorie und Praxis	3
Extremistische Ideologien und religiöser Extremismus	6
Extremistische Ideologien – Neue Formen	3
Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Angewandte Extremismus- und Radikalisierungsprävention	6
Einführung in die Intelligence Studies	3
Intelligence Studies 1	6
Intelligence Studies 2	6
Intelligence Studies 3	6
Applied Intelligence	3
Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism	
Vertiefung Counter-Terrorism 1: Internationale Dimensionen der Terrorismusbekämpfung	6
Vertiefung Counter-Terrorism 2: Cyber Defence	3
Wahlmodule Vertiefung Prevention of Violent Extremism	
Vertiefung PVE 1: Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Vertiefung PVE 2: Aktuelle Herausforderungen der Prävention	3
Wahlmodule Vertiefung Intelligence	
Vertiefung Intelligence 1: Cyber Intelligence	6
Vertiefung Intelligence 2: Data Science and Data Intelligence	3
Pflichtmodule	
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul Kolloquium.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

460. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

461. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

462. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist es, die Diagnosestellung und das Management von Patient_innen mit postviralen Zuständen zu vermitteln.

Das Programm adressiert den steigenden Bedarf an Versorgungsexpertise für Betroffene von postviralen Zuständen, wie zuletzt auch in Leitlinien am Beispiel Post-COVID-19 abgebildet. Neben der primären Versorgung durch den Hausarzt/die Hausärztin bedarf es auch eines interprofessionellen Zugangs bei Diagnostik, Therapie und Betreuung auf allen beteiligten Ebenen des Gesundheitssystems.

Das Weiterbildungsprogramm soll ein hohes Maß an spezifischer Fachkompetenz und die erforderlichen Fertigkeiten im Bereich des klinischen Managements postviraler Syndrome vermitteln.

Ziel des Weiterbildungsprogrammes ist, dass Ärzt_innen und Angehörige der beteiligten Gesundheitsberufe Expertise in der Anwendung qualitativer und quantitativer Funktionsdiagnostik im Bereich der postviralen Syndrome sowie spezifischer therapeutischer Maßnahmen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen pathophysiologischer Mechanismen gewinnen.

Studierende dieser Weiterbildung sollen sowohl in der interdisziplinären/interprofessionellen Konsultation agieren können, als auch im direkten Kontakt mit Patient_innen sein (spezialisierte Ambulanzen, mobile Dienste).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Epidemiologie, Ätiologie und pathophysiologischer Mechanismen postviraler Syndrome darlegen;
- Funktionsdiagnostik postviraler Syndrome sowie medikamentöse und nicht-medikamentöse therapeutische Maßnahmen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich aller beteiligten Berufsgruppen einordnen;
- strukturierte Anamnese und Funktionsdiagnostik im Bereich der postviralen Syndrome entsprechend dem eigenen Berufsbild durchführen;
- therapeutische Behandlungskonzepte, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, basierend auf physischen, psychischen und sozialen Bedarf der Betroffenen interprofessionell planen;
- personalisiertes, symptomorientiertes Management unter Anwendung einer Patient_innen-Stratifizierung in einem interprofessionellen Team planen;
- die Effizienz und die Evidenzbasierung gesetzter Behandlungsmaßnahmen evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) abgeschlossenes Medizinstudium zzgl. ius practicandi
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV in Gesundheits- oder Sozialberufen,
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Bewerbungsgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Alle Studierende haben verpflichtend die Module 1 bis 3 und das Praktikum zu absolvieren. Studierende, die aufgrund eines abgeschlossenen Medizinstudiums zzgl. ius practicandi zugelassen worden sind, haben zwischen den Modulen 4 und 5 zu wählen.

Studierende, die aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV in Gesundheits- oder Sozialberufen zugelassen worden sind, haben verpflichtend Modul 5 zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Epidemiologie, Ätiologie, Therapeutische Zugänge	6
Modul 2: Berufsspezifische Vertiefungen	6
Modul 3: Interprofessionelle Fallarbeit; Case und Care Management	3
Wahlmodule	3
Modul 4: Vertiefende Immunologie und Neuroimmunologie, Evidenzbasierung von Behandlungskonzepten	3
Modul 5: Spezielle Diagnostik und multimodale Behandlungskonzepte	3
Pflichtmodul	
Praktikum	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Absolvierung der Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse und
2. erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

463. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

464. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Evidenzbasiertes Management Klinischer Postviraler Syndrome“ wird mit € 3.800,- festgelegt.

465. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baustellenmanager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Internationalisierung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung, Führungskompetenz, usw. werden immer stärker auch an die Baubranche herangetragen.

Die Akteur_innen im Management von Bauvorhaben müssen diese Herausforderungen in ihr tägliches Handeln integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen zu schaffen. Dabei kommt der Verbesserung von Baustellenprozessen, neuen Organisationsformen wie Lean Construction sowie dem Erkennen von nationalen und internationalen Entwicklungen in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben eine große Bedeutung zu. Weiters werden Methoden der Selbstreflexion für Baustellenführungskräfte und der Fehlerkultur der Baubranche vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Aufbau und die Funktionsweise des Last Planner Systems sowie deren Grenzen erklären.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- Werkzeuge und Methoden, die in nationalen und internationalen Projekten in der Planung und Errichtung von Bauvorhaben angewendet werden, vergleichen.
- ein Fehlermanagementsystem für Bauvorhaben entwickeln.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität in ihrem persönlichen bauberuflichen Umfeld einordnen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Baustellenmanagement“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M4	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten *	9
M5	Selbstmanagement, Teamkompetenzen und Personalentwicklung *	6
M6	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben	9
M7	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M8	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
SUMME		60

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Baustellenmanagerin“ bzw. „Akademischer Baustellenmanager“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

466. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Baustellenmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

467. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baustellenmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Baustellenmanagement“ wird mit € 10.500,- festgelegt.

468. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baukauffrau/Baukaufmann / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Aufgrund der Besonderheiten der Platz- und Einzelfertigung und einer durch Normen geregelten Arbeitsweise haben sich in der Baubranche spezielle baubetriebliche Abläufe herausgebildet. Baukauffleute und Bauleiter_innen sind gleichberechtigt für den Erfolg von Bauprojekten verantwortlich. Darüber hinaus unterstützen sie bei der Steuerung des Unternehmens.

Baukauffleute benötigen daher ein umfangreiches kaufmännisches und rechtliches Knowhow in Bezug auf die Besonderheiten der Baubranche. Verstärkt wird ein vertieftes Wissen zu den Themen Prozessmanagement und Nachhaltigkeit gefordert.

Ihre Aufgabe ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträger_innen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis des Rechnungswesens und des Baustellencontrolling in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein tiefes Verständnis von gesetzlichen Grundlagen und deren Wechselwirkungen, sowie ein breites Fachwissen über die praktische Anwendung von Normen und deren Bedeutung für den unternehmerischen Erfolg vermittelt.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten wesentliche Gesetzmaterien entlang des Lebenszyklus von Immobilien, über die Planung und die Ausführung zum Betrieb bis zur Entsorgung und der Wiederverwertung, anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- den Zusammenhang zwischen Sustainable Goals und ESG im Bezug auf die Bauwirtschaft erklären.
- die bauvertraglichen Bestimmungen und Normen in ihrem beruflichen Kontext erklären.
- den Jahresabschluss eines Bauunternehmens und die Ergebnisse einer Baukostenrechnung interpretieren.
- die Abweichungsanalyse für ein Bauvorhaben durchführen.
- die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauprojekten und Bauunternehmen benennen sowie den Einfluss von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Baubetrieb und Baurecht“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel	6
M4	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M5	Bau- und Bauvertragsrecht	9
M6	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M7	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9
M8	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden	6
SUMME		60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Baukauffrau“ bzw. „Akademischer Baukaufmann“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

469. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Baubetrieb und Baurecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

470. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baubetrieb und Baurecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Baubetrieb und Baurecht“ wird mit € 10.500,- festgelegt.

471. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung, Führungskompetenz, usw. werden immer stärker auch an die Baubranche herangetragen.

Dieses Certificate Programm befähigt die Teilnehmer_innen dazu grundlegende Entwicklungen in der Baubranche zu erklären und in ihr tägliches Handeln zu integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen beizutragen. Absolvent_innen können Vorschläge für die Verbesserung von Abläufen und Prozessen in der Baubranche erarbeiten, neue Organisationsformen wie Lean Construction und die Voraussetzungen für eine kooperative analoge und digitale Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären. Weiters werden Methoden der Selbstreflexion für Baustellenführungskräfte vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Aufbau und die Funktionsweise des Last Planner Systems sowie deren Grenzen erklären.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- die Grundlagen der BIM-Arbeitsmethode wiedergeben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Produktivität am Bau“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M4	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten *	9
SUMME		30

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

472. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Produktivität am Bau“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

473. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Produktivität am Bau“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Produktivität am Bau“ wird mit € 5.390,-- festgelegt.

474. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Nachhaltigkeit stellt die Baubranche vor vielfältige Herausforderungen. Aus dem Green Deal der Europäischen Union, die Sustainable Goals, das ESG-Reporting und die Lieferkettenverordnung ergeben sich mannigfaltige Vorgaben für die gesamte Baubranche.

Dadurch ist die Branche gefordert ihre traditionellen Methoden zu überdenken und innovative Lösungen zu entwickeln. Die Einhaltung von strengen Umweltauflagen und -standards erfordert Investitionen in Schulungen für Mitarbeiter_innen.

Nachhaltigkeit beeinflusst auch die Planungs- und Designphasen, da Gebäude über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg umweltfreundlich und ressourcenschonend gestaltet und an den Klimawandel angepasst werden müssen. Der Bedarf und die Bewertung von umweltfreundlichen Baumaterialien und -techniken sowie die Chancen der Wiederverwendung von Materialien in einem Kreislaufsystem sind die zentralen Themen dieses Certificate Programs.

Zudem werden Wege aufgezeigt, wie der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen reduziert werden können, was den Einsatz erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien notwendig macht.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- den Zusammenhang zwischen Sustainable Goals und ESG-Reporting in der Baubranche erklären.
- Techniken und Richtlinien für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen wiedergeben.
- Einschätzungen und Anpassungen von Bauvorhaben auf den Klimawandel unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft erläutern.

- Lebenszykluskosten und CO₂-Emissionen von Gebäuden analysieren und Umweltkosten darstellen.
- die Rolle des Gebäudesektors im Klimawandel benennen.
- Konzepte der SDGs und nachhaltigen Entwicklung sowie deren Anwendung im Bauwesen unter besonderer Berücksichtigung von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten wiedergeben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel	6
M2	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden	6
SUMME		12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

475. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

476. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ wird mit € 2.150,-- festgelegt.

477. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Bauunternehmen stehen aufgrund des Bau- und Bauvertragsrechts vor zahlreichen Herausforderungen. Komplexe gesetzliche Vorschriften und sich häufig ändernde Regelungen erfordern umfassende rechtliche Kenntnisse und kontinuierliche Weiterbildung, um Vertragsrisiken und Rechtsstreitigkeiten zu minimieren.

Die strenge Einhaltung von Bauvorschriften, Sicherheitsstandards und Normen kann den Planungs- und Bauprozess verlangsamen und zusätzliche Kosten verursachen. Darüber hinaus müssen Bauunternehmen detaillierte Verträge ausarbeiten, die alle Aspekte des Bauvorhabens regeln, einschließlich Fristen, Kosten und Qualitätssicherung, um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden. Bei Vertragsverletzungen oder Verzögerungen drohen finanzielle Verluste, Strafen und Reputationsschäden, weshalb ein effektives Vertragsmanagement unverzichtbar ist.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- verschiedene österreichweit geltende Rechtsquellen unterscheiden und deren Einfluss auf den Bauvertrag benennen.
- die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen für die Baubranche benennen
- den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und deren Auswirkungen auf den Bauablauf bewerten.
- die wesentlichen Bestimmungen aus den unterschiedlichen Vertragsarten und ÖNORMEN erklären.
- die komplexen Haftungssachverhalte und Problemstellungen aus schadenersatz- und gewährleistungsrechtlicher Sicht in ÖNORM-Werkverträgen diskutieren.
- Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte der unterschiedlichen Rechtsquellen vor ihrem beruflichen Hintergrund nennen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Bau- und Bauvertragsrecht“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M2	Bau- und Bauvertragsrecht	9
SUMME		15

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

478. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Bau- und Bauvertragsrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

479. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bau- und Bauvertragsrecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Bau- und Bauvertragsrecht“ wird mit € 2.700,-- festgelegt.

480. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Aktuelle Entwicklungen stellen Bauunternehmen und Mitarbeitende vor neue Herausforderungen. Innovationen im digitalen Baustellenmanagement, wie Dokumentation, Echtzeiterfassung von Daten, Drohnenvermessung und andere digitale Vermessungsmethoden uvm. werden vermehrt von den Akteur_innen in der Baubranche gefordert.

Die Akteur_innen im Management von Bauvorhaben müssen diese Herausforderungen in ihr tägliches Handeln integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen zu schaffen. Dabei kommt der Verbesserung von Baustellenprozessen, dem Erkennen von nationalen und internationalen Entwicklungen in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben eine große Bedeutung zu. Weiters werden Analysemethoden zum Erkennen der Fehlerkultur der Baubranche vermittelt, um darauf aufbauend, Lösungsvorschläge für ein proaktives Fehlermanagementsystem zu entwickeln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Werkzeuge und Methoden, die in nationalen und internationalen Projekten in der Planung und Errichtung von Bauvorhaben angewendet werden, vergleichen.
- ein Fehlermanagementsystem für Bauvorhaben entwickeln.
- die Projektmanagementsystematik in einem Bauprojekt anwenden.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- Risiken in Bauprojekten analysieren und Präventionsmaßnahmen in Bauprojekten ableiten.

- die bei einem Auslandsaufenthalt beobachteten Entwicklungen zu den Themen Diversität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit in Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben	9
M2	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M3	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
SUMME		24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

481. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

482. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ wird mit € 4.250,-- festgelegt.

483. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Buchhaltung in Bauunternehmen und das Baustellencontrolling stehen vor zahlreichen Herausforderungen, die aus der Komplexität und Dynamik der Bauprojekte resultieren.

Eine Baubuchhaltung sowie die Baukostenrechnung weisen aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die vor allem auf die Baubranche abzielen, eine spezifische Struktur auf. Daneben stellt die Finanzierung von Bauprojekten und Bauunternehmen eine besondere Herausforderung an die Beteiligten.

Eine der größten Herausforderungen ist die präzise Erfassung und Zuordnung von Kosten, da Bauprojekte oft lange Zeiträume umfassen und zahlreiche Kostenarten beinhalten, wie Material, Personal und Subunternehmerleistungen. Das Baustellencontrolling muss zudem flexibel und anpassungsfähig sein, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Änderungen im Projektverlauf reagieren zu können. Die Verwaltung und Überwachung von Budgets, Zeitplänen und Ressourcen erfordert detaillierte und regelmäßige Berichterstattung sowie ein effektives Risikomanagement.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauprojekten und Bauunternehmen benennen sowie den Einfluss von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten beurteilen.
- den Jahresabschluss eines Bauunternehmens interpretieren.
- ein Controllingssystem für Bauprojekte anwenden.
- die Abweichungsanalyse für ein Bauvorhaben durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M2	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9
SUMME		18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

484. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

485. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

486. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Modellierung von Building Information Modeling (BIM) Modellen stellt Bauunternehmen vor eine Reihe von Herausforderungen. Die Einführung und Implementierung von BIM erfordert die Schulung von Mitarbeiter_innen, um die neuen Technologien effizient nutzen zu können.

Die Erstellung und Pflege präziser und detaillierter BIM-Modelle setzt ein hohes Maß an Genauigkeit und Koordination zwischen verschiedenen Gewerken und Projektbeteiligten voraus. Darüber hinaus müssen Bauunternehmen Prozesse zur Datenintegration und -verwaltung entwickeln, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen konsistent und aktuell sind. Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Architekt_innen, Ingenieur_innen, Bauleiter_innen und anderen Stakeholdern wird komplexer, da alle Beteiligten auf eine zentrale Datenbank zugreifen und ihre Arbeit synchronisieren müssen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- die Anforderungen unterschiedlicher Stakeholder in digitalen Bauprojekten evaluieren.
- ein BIM-Modell erstellen.
- über eine Schnittstelle den IFC-Export eines BIM-Modells durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M2	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
M3	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M4	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
SUMME		27

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

487. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

488. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ wird mit € 4.850,-- festgelegt.

489. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Modellierung, Bauablaufplanung und Kostenermittlung in einem BIM-Modell (Building Information Modeling) stellen Bauunternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die Integration detaillierter und konsistenter Daten aus verschiedenen Disziplinen erfordert enge Zusammenarbeit und präzise Koordination. Technologische Investitionen und umfassende Schulungen sind notwendig, um die neuen Tools effektiv zu nutzen.

Die Planung und Überwachung des Bauablaufs müssen exakt sein, um Verzögerungen und Ineffizienzen zu vermeiden, während eine genaue Kostenermittlung und Budgetkontrolle entscheidend sind, um finanzielle Risiken zu minimieren. Zudem müssen große Datenmengen sicher verwaltet und rechtliche sowie vertragliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um Konflikte und rechtliche Probleme zu vermeiden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- ein Bauvorhaben auf Basis Auftraggeber_inneninformationsanforderung digital modellieren und parametrisieren.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Bauablaufplanung digital durchführen und Produktivitätspotentiale erkennen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Kostenermittlung durchführen.
- ein digitales Modell in der Ausführung von Bauvorhaben nutzen.
- auf der Basis verschiedener Anwendungsbeispiele Gender- und Diversitätsthemen nennen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 36 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M2	Technische Planung in BIM Projekten	9
M3	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M4	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
M5	BIM im Baustellenmanagement	3
SUMME		36

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

490. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 23.08.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

491. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ wird mit € 6.450,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats